

Name, Vorname

Anschrift

Telefon/Handy

Stadt Jever
- Abteilung 4 –
Bauen und Stadtentwicklung
Am Kirchplatz 11
26441 Jever

**Bitte denken Sie daran,
den Antrag vollständig
auszufüllen und in 2-facher
Ausfertigung einzureichen!**

Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung

Erstanschluss **Änderung**

Für die Herstellung eines Hausanschlusskanales an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutzwasser und/oder Regenwasser

Für die Erweiterung der schon auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungsanlage(n)

Für die Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück

Für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser

Anzuschließendes Grundstück:		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Baumaßnahme:		
Nutzung :	<input type="checkbox"/> Wohnen	<input type="checkbox"/> Gewerbe

Angaben über befestigte Flächen auf dem Grundstück:

Überbaute Flächen mit Anschluss an den Regenwasserkanal:	m ²
Überpflasterte Flächen mit Anschluss an den Regenwasserkanal:	m ²
Befestigungsart: (z.B. Gehwegplatten, Pflastersteine):	

Sonstige Angaben:

--

Dem Antrag sind beigefügt:

Nutzungsart:

Wohnen

Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:500 mit:

- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle vor dem Grundstück
- Gewässer (vorhanden oder geplant)
- Baumbestand in Leitungsnähe

Grundrisse v. Keller u. Geschossen (1:100)

- Bestimmung der einzelnen Räume
- Alle Einläufe
- Ableitung mit leichter Weite und Material
- Lüftung der Leitung
- Lage der Absperrschieber
- Rückstauverschlüsse und Hebeanlage

Gewerbe

(Zusätzlich zu den Anforderungen für die Nutzungsart Wohnen):

Betriebsbeschreibung:

- Art und Umfang der Produktion
- Anzahl der Beschäftigten
- voraussichtlich anfallendes Abwasser (Art und Menge)

bei Vorbehandlungsanlagen

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

Kennzeichnung der Leitungen:

Regenwasser: **blau**

Schmutzwasser: **rot**

- Hinweise zur Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen mit Unterschrift!

Mir / Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis der Stadt Jever erteilt wird.

Die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Jever vom 22. März 2012 enthaltenen Bestimmungen nehme ich zur Kenntnis (die Satzung kann bei der Abteilung 4 - Bauen und Stadtentwicklung - angefordert bzw. auf der Internetseite der Stadt Jever www.stadt-jever.de eingesehen werden).

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Hinweise zur Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen

1. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat die Fertigstellung bei der Stadt Jever, Abteilung 4 Bauen und Stadtentwicklung, Rufnummer 04461 939-249 oder 939-244 anzuzeigen.
Bei der Abnahme müssen die abzuleitenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein.
Vor der Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
2. An den Schmutzwasserkanal dürfen nur solche Hausanschlüsse angeschlossen werden, die Schmutzwasser ableiten (WC, Waschküche, Bad, Küchenwasser usw.).
3. Niederschlagswasser (Dachrinnen, Hofabläufe usw.) soll vorrangig auf dem Grundstück versickert werden. Ist dies nicht möglich, so ist das anfallende Wasser in den Regenwasserkanal oder, wenn kein Kanal vorhanden, in Gräben abzuleiten.
4. Die Anschlussleitungen sollen nur durch ein im Tiefbau erfahrenes Unternehmen ausgeführt werden.
5. Für die Ausführung von Hausanschluss – Grundleitungen ist die jeweils aktuelle technische Bestimmung für den Bau von Entwässerungsanlagen des Deutschen Instituts für Normen e. V. anzuwenden (DIN) DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056. Grundsätzlich müssen alle Entwässerungsleitungen frostfrei in einer Tiefe von mindestens 80 cm verlegt werden.
6. Für die Hausanschlussleitungen einschl. Hausanschlussschächte sind die Eigentümer verantwortlich. Die Kanalleitung ist auf Dauer vom Eigentümer gasdicht zu halten.
7. Die Bemessung der Nennweite der Rohrleitungen hat nach der zur Zeit gültigen Fassung DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Nennweite für alle im Erdreich verlegten Leitungen muss mindestens DN 100 betragen. Das Gefälle der Anschlussleitung sollte 1 : 100 bis 1 : 50 betragen, d. h. auf 1 m Rohrlänge = 1 bis 2 cm Gefälle.
8. Schächte und Schachtabdeckungen müssen nach jeweils aktueller DIN 1229 (mind. DN 400) hergestellt werden. Für den Hausanschlussschacht beim Freigefällekanal ist der Grundstückseigentümer zuständig, für einen Schacht der Druckentwässerung inklusive der Regelungstechnik (Schaltschrank und Pumpstation) die EWE Wasser GmbH.

9. Bei einer Druckentwässerung ist vor dem Schacht durch den für die jeweilige Zuleitung verpflichteten Anschlussnehmer eine Reinigungsöffnung (z. B. Spülstutzen) in Richtung Sanitäranschluss zu setzen.
Schaltschrank und Pumpstation müssen jederzeit zugänglich sein.
10. Beim Freigefällekanal ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Wasserdichter Kontrollschacht zu errichten. Fertigteilerschächte aus Beton bzw. Kunststoff können über den Baustoffhandel bezogen werden. Die Schächte müssen mit einem durchlaufenden Gerinne und beidseitigen Bermen mit einer Querneigung 1 : 10 ausgestattet sein.
Der Kontrollschacht muss mit der Geländeoberkante abschließen und jederzeit zugänglich sein.
11. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Jever nicht hergeleitet werden.
12. Grundstücke, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Indirekteinleiterverordnung, zuständig: Landkreis Friesland –untere Wasserbehörde-.
13. Die Abwasserbeseitigungssatzung und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Jever (Schmutzwasser / Regenwasser) sind Bestandteil der Genehmigung. Die Satzungen können auf der Internetseite der Stadt Jever (www.stadt-jever.de)“ eingesehen werden.

(Antragssteller)